

## Leihvertrag

zwischen

**DHBW Ravensburg (IT.S)**

und **Studierendem:**

**Vorname:** \_\_\_\_\_ **Nachname:** \_\_\_\_\_

**Matrikelnummer:** \_\_\_\_\_

**über die Leihe der Software-Produkte „MAXQDA“**

### I. Nutzungsrechte

1. Die DHBW Ravensburg gewährt Frau/Herrn \_\_\_\_\_ ein unentgeltliches, zeitlich für sechs Monate befristetes Recht zur Nutzung (Lizenz) der Software-Produkte „MAXQDA“. Zu diesem Zweck stellt die DHBW Ravensburg die notwendigen Installationspakete sowie die dazugehörigen Lizenzkeys zur Verfügung.

2. Die Lizenz berechtigt Frau/Herrn \_\_\_\_\_ zur Einzelnutzung der Software-Produkte „MAXQDA“ im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Dieser umfasst die Software-Installation auf einem privaten Hardware-Gerät, das Laden der Software-Produkte „MAXQDA“ in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf. Ferner dürfen keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen der Software-Produkte vorgenommen werden, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht. Frau/Herr \_\_\_\_\_ darf insbesondere die Software-Produkte bzw. die Lizenz-Keys nicht an Dritte weitergeben oder kommerziell nutzen. Die Nutzungsdauer ist längstens auf den Zeitraum des Studiums beschränkt und endet daher mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.

3. Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule mit dem Wirksamwerden der Exmatrikulation verpflichtet sich Frau/Herr \_\_\_\_\_, die Software-Produkte „MAXQDA“ nicht mehr weiter zu nutzen und von ihrem/seinem privaten Hardware-Gerät zu deinstallieren.

### II. Haftung

Frau/Herr \_\_\_\_\_ darf die entlehene Software nur wie vertraglich vereinbart verwenden. Überschreitet Frau/Herr \_\_\_\_\_ die Grenzen der erlaubten Nutzung in zeitlicher, inhaltlicher und/oder personeller Hinsicht, liegt eine vertragswidrige Nutzung vor. In diesem Fall kann die DHBW Ravensburg einen Unterlassungsanspruch analog § 541 BGB geltend machen oder gem. § 605 Nr. 2 BGB den Leihvertrag fristlos kündigen. Kündigt die DHBW Ravensburg, darf Frau/Herr \_\_\_\_\_ die Software-Produkte „MAXQDA“ nicht mehr weiter nutzen und ist verpflichtet, diese von ihrem/seinem privaten Hardware-Gerät zu deinstallieren. Hat Frau/Herr \_\_\_\_\_ die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs schuldhaft überschritten, ist er/sie

der DHBW Ravensburg zum Ersatz des der DHBW Ravensburg hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Fall des Rückgabeverzugs haftet der Anwender unter den Voraussetzungen des § 287 S. 2 BGB auch für Zufall.

Ort, Datum Unterschrift Vertreter DHBW Ravensburg

Ort, Datum Unterschrift Studierende/r